



Datum: 13.12.2022 Zahl: FV 902-30/2022/Ru.Um.
Seite: 1 von 2

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 13.12.2022,
Zl. FV 902-30/2022/Ru.Um., mit der der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2023**
erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der
Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	19.186.200
Aufwendungen:	€	19.300.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 114.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	17.932.600
Auszahlungen:	€	17.513.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 418.700

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1.1. Innerhalb eines Abschnittes sind folgende Voranschlagsstellen untereinander deckungsfähig:

0420 mit 4000,	640 mit 642
4000 mit 401,	700 mit 701,
453 mit 455,	727 mit 728 mit 729,
456 mit 457 mit 459	800 mit 808,
jene der Postenklasse 5,	810 mit 813,
	824 mit 825.

1.2. Folgende Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind innerhalb des gesamten ordentlichen Voranschlages deckungsfähig:

- a) die Leistungen für Personal (Postenklasse 5) mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 8500, 8510, 8520 und 8200 (Gebührenhaushalte),
- b) die Leistungen des Wirtschaftshofes (Post 720109 und 720209), mit Ausnahme jener der Teilabschnitte 850, 851 und 852 (Gebührenhaushalte).

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.771.600

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR RgR Ingo Appé

